

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Hauß, Silke
15.04.2020

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.05.2020

**Bebauungsplan Rw 332/19 "Auf dem Öschle - 2. Änderung" Einstellung des
Bebauungsplanverfahrens sowie Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre**

Beschlussvorschlag:

1) Einstellung des Bebauungsplanverfahrens:

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt, das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“, welches mit förmlichem Aufstellungsbeschluss am 24.07.2019 eingeleitet wurde, einzustellen.

2) Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre:

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt, die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre (Anlage 1 und Anlage 2 zur Vorlage 074/2020).

Vorgang:

Vorlage 081/2019: Bebauungsplan Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“
Aufstellungsbeschluss
GR 24.07.2019

Vorlage 082/2019: Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplans Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“
GR 24.07.2019

Begründung:

Die Stadt Rottweil hatte die Zielsetzung, im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW) auf das Gelände des ehemaligen VW Autohauses zwischen Tuttlinger Straße und der Öschlestraße zu schaffen. Diese städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wäre Teil der planerischen Voraussetzungen für die Landesgartenschau 2028 gewesen. Hierzu wurde der Bebauungsplan Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ mit dem Ziel der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Ansiedlung von Versorgungsunternehmen“ aufgestellt.

Zu den Gemeinbedarfseinrichtungen gehören insbesondere Einrichtungen der allgemeinen städtebaulichen Infrastruktur, die für die Versorgung und das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind und dabei grundsätzlich der Allgemeinheit dienen.

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des sich in Aufstellung befindenen Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ wurde eine Veränderungssperre beschlossen. Diese wurde durch Amtliche Bekanntmachung am 07.08.2019 rechtswirksam.

Da erst jüngst Konzessionszuschläge für die Stadtwerke erfolgt sind, hat sich auch der in Betracht kommende räumliche Bereich der Ansiedlung verändert. Weitere Grundstücke kommen insofern in Betracht. Aufgrund dieser Tatsache entfallen auch die Voraussetzungen für die Sicherungsinstrumente der Planung und die beschlossene Veränderungssperre muss aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ ist deckungsgleich mit der am 24.07.2019 beschlossenen Veränderungssperre. Sie beinhaltet die Flurstücke 980/8, 981/10, 981/11 und 989/8.

Anlage 1 zur Vorlage 074/2020 beinhaltet die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre, Anlage 2 zur Vorlage 074/2020 stellt den Geltungsbereich dar. Zur Entfaltung der Rechtskraft muss der Beschluss zur Aufhebung amtlich bekannt gemacht werden.

Finanzierung:

Im Haushalt veranschlagt: Ja Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen: nein

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage 074/2020: Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“

Anlage 2 zur Vorlage 074/2020: Lageplan, Anlage zur Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“ im Maßstab 1:1.500